

RS Vwgh 2000/1/25 94/14/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2000

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §3 Abs11;

Rechtssatz

Erstreckt sich eine als Einheit zu betrachtende Leistung auf das Inland und Ausland, so muss festgestellt werden, was nach der Verkehrsauffassung der wesentliche Teil der Leistung ist und wo dieser erbracht wird. Nur für den Fall, dass sich eine qualitative Gewichtung nicht durchführen ließe, wäre darauf abzustellen, ob der Unternehmer in zeitlicher Hinsicht zum wesentlichen Teil im Inland tätig geworden ist (Hinweis E 17.3.1966, 1963/65, VwSlg 3430 F/1966).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1994140123.X03

Im RIS seit

26.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at